

W. CLASSEN GmbH & Co. KG Werner-von-Siemens-Str. 18-20 D-56759 Kaisersesch

Telefon +49 (0) 2653 980 - 0 **Telefax** +49 (0) 2653 980 - 4488

Internet www.classengroup.com

Kaisersesch, 12.10.2022

Classen Gruppe Supplier Code of Conduct

CLASSEN Gruppe • Werner-von-Siemens-Str. 18-20 • D-56759 Kaisersesch

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Classen Gruppe steht mit ihren Produkten in besonderem Maße für umweltverträgliches, nachhaltiges, innovatives und zukunftsorientiertes Handeln. Bei Classen legen wir größten Wert darauf, dass bei unseren Entscheidungen und Projekten das Wohlergehen des Endverbrauchers im Mittelpunkt steht.

Unsere Produkte sind alle "Made in Germany". Hierdurch leisten wir einen maßgeblichen Beitrag zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen und der generellen Einhaltung von Menschenrechten.

Mit dieser Ausrichtung übernehmen wir als Familienunternehmen Verantwortung auch für kommende Generationen und sichern bereits heute eine auch zukünftig rechtskonforme Geschäftstätigkeit.

Am 01.01.2023 tritt das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in Kraft. Damit werden uns bestimmte Pflichten in Bezug auf unsere Geschäftsbeziehungen auch formal vorgegeben.

Der Gesetzgeber verfolgt mit dem Lieferkettengesetz vor allem das Ziel, Menschenrechtsverletzungen und die Verletzung umweltbezogener Pflichten in den Lieferketten von Unternehmen zu verhindern bzw. zu beseitigen.

Die Anforderungen die wir dabei an Sie als unseren Lieferanten und Geschäftspartner stellen, haben wir in unserem nachfolgenden Supplier Code of Conduct für die gesamte Classen Gruppe aufgelistet und bitten Sie, uns schriftlich zu bestätigen, dass diese Standards von Ihnen eingehalten werden.



1. Achtung der Menschenrechte

Classen erwartet, dass seine Lieferanten den Schutz der Menschenrechte unterstützen und achten. Aus diesem Grund verpflichten wir Sie zur Einhaltung der geltenden internationalen Menschenrechtsstandards, insbesondere der europäischen Menschenrechtskonvention, der Prinzipien des UN-Global Compact, den Leitlinien der vereinten Nationen zu Wirtschaft und Menschenrechten und der OECD-Leitsätze.

2. Umgang mit Kinder- und Zwangsarbeit

Unsere Lieferanten dürfen Kinder- und Zwangsarbeit weder zulassen noch unterstützen oder davon profitieren. Die landesspezifischen Gesetze sind neben den internationalen Standards unbedingt einzuhalten.

3. Verhalten gegenüber Mitarbeitern und Anstellungsbedingungen

Unsere Lieferanten müssen die jeweils geltenden Arbeitnehmerrechte respektieren und insbesondere bei der Arbeitszeit und der Entlohnung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die geltenden Gesetze, Vereinbarungen und Industriestandards einhalten. Diskriminierung bei Anstellung und Beschäftigung dürfen genauso wenig geduldet werden wie Belästigung, Missbrauch oder Erpressung am Arbeitsplatz.

4. Diskriminierung

Die Vielfältigkeit und Diversität unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist für uns als Unternehmen ein nicht wegzudenkender Mehrwert. Deswegen achten wir darauf, dass kein Mensch in irgendeiner Weise diskriminiert wird. Daher verpflichten sich auch unsere Lieferanten dazu, sicherzustellen, dass in ihrem Einflussbereich kein Mensch irgendeine Art von Diskriminierung erfährt, z.B. aufgrund seiner Geburt, Kaste, ethnischen Herkunft, Nationalität, Rasse, sexuellen Orientierung, Religion, Behinderung, politischen Zugehörigkeit, Mitgliedschaft einer bestimmten Gruppierung, oder seines Geschlechts.

5. Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit

Lieferanten müssen die geltenden Gesetze zum Gesundheitsschutz und zur Arbeitssicherheit einhalten und ein angemessenes Arbeitssicherheitsmanagement gewährleisten. Risiken müssen erkannt, bewertet und entsprechende Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

6. Wettbewerbs-/Kartellrecht

Classen ist es wichtig, den fairen Handel voranzutreiben und somit zu einer stabilen Wirtschaft beizutragen. Deswegen verpflichten wir unsere Lieferanten und Geschäftspartner, nicht gegen



geltendes Wettbewerbsrecht- und Kartellrecht, zu verstoßen und Mechanismen zu etablieren, um deren Einhaltung im ganzen Unternehmen zu gewährleisten. Insbesondere schließt dies unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen wie z.B. die Bildung von Kartellen und Preisabsprachen ein.

7. Schwarzarbeit

Unsere Lieferanten verpflichten sich, nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu beschäftigen, die einen gültigen Arbeitsvertrag vorweisen können, der den jeweils geltenden gesetzlichen Mindestanforderungen entspricht.

8. Korruption

Die Classen Gruppe lehnt jede Art von Bestechung oder Vorteilsgewährung ab. Wir verpflichten daher unsere Lieferanten, im Umgang mit Amtsträgern, Behörden, Auftraggebern oder ähnlichen Personen keine Vorteile zu gewähren oder anzunehmen, um ungerechtfertigte Wettbewerbsvorteile zu erhalten oder zu gewähren, die über das rechtlich zulässige Maß von sozialadäquaten Aufmerksamkeiten hinausgehen.

9. Umweltschutz / Nachhaltigkeit

Classen erwartet, dass seine Lieferanten die geltenden Umweltgesetze, -regelungen und standards einhalten, ein angemessenes Umweltmanagementsystem unterhalten und einen effizienten Umgang mit Rohstoffen gewährleisten. Classen erwartet außerdem, dass seine Lieferanten im Umgang mit Umweltproblemen einen präventiven Ansatz unterstützen, Initiativen zur Schaffung von Verantwortungsbewusstsein für die Umwelt ergreifen sowie die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern. Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern ferner, ihre Beschaffungs- und Fertigungsprozesse nachhaltig auszugestalten. Alle geltenden örtlichen Gesetze und Vorschriften in Bezug auf gefährliche Materialien, Chemikalien und Stoffe sind zu befolgen. Die Lieferanten müssen die Materialbeschränkungen und Produktsicherheitsanforderungen einhalten, die durch geltende Gesetze und Vorschriften geregelt sind.

10. Verpflichtung zur Einhaltung

Damit sichergestellt werden kann, dass die vorstehend genannten Standards sowie die jeweils anwendbaren Rechtsnormen eingehalten werden, verpflichten wir unsere Lieferanten zur Einrichtung geeigneter und angemessener Überwachungsmechanismen und Kommunikationskanäle, also eines geeigneten Compliance-Management-Systems.



Sollten Sie in Ihrem Unternehmen oder bei einem Ihrer Lieferanten das Risiko identifizieren, durch ihre Geschäftstätigkeit zu Menschenrechtsverletzungen beizutragen, müssen entsprechende Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Ferner sind Sie in diesem Fall verpflichtet, uns über das erkannte Risiko unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Im Zusammenhang mit der Pflicht zur Einhaltung unserer Standards sind Sie verpflichtet, Ihren Geschäftspartnern und Zulieferern dieselben oder gleichwertige Standards aufzuerlegen.

Unsere Lieferanten sind verpflichten, uns gegenüber auf Nachfrage Auskunft zu geben und darzulegen, inwiefern sie in Ihrem Unternehmen Mechanismen zur Prävention und Beseitigung von Rechtsverstößen implementiert haben.

11. Rechtsfolgen bei Verstößen

Im Falle eines Verstoßes gegen unsere genannten Standards behalten wir uns vor, Sanktionen in Abhängigkeit von der Schwere des Verstoßes gegen unsere Lieferanten zu verhängen. Bei leichten Verstößen erhalten unsere Lieferanten zunächst die Möglichkeit, innerhalb angemessener Frist geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Im Falle eines wiederholten oder schwerwiegenden Verstoßes gegen diese Standards kann ein solcher Verstoß jedoch zur fristlosen Beendigung der Geschäftsbeziehung und zu Schadensersatzansprüchen führen.

12. Maßgebliche Rechtsvorschriften

Als Basis für diesen Verhaltenskodex dienen insbesondere, jedoch nicht abschließend, die in der Anlage genannten Rechtsgrundlagen in ihrer jeweils geltenden Fassung oder entsprechende Nachfolgeregelungen.

Zur Kenntnis genommen und als Verbindlich akzeptiert:	
Ort, Datum	Unterschrift
Firmenname & Anschrift	Name & Stellenbezeichnung des Unterzeichners



Anlage - Rechtsgrundlagen

- 1. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
- 2. Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangsoder Pflichtarbeit (BGBI. 1956 II S. 640, 641) (ILO-Übereinkommen Nr. 29)
- 3. Protokoll vom 11. Juni 2014 zum Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBI. 2019 II S. 437, 438)
- 4. Übereinkommen Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (BGBI. 1956 II S. 2072, 2071) geändert durch das Übereinkommen vom 26. Juni 1961 (BGBI. 1963 II S. 1135, 1136) (ILO-Übereinkommen Nr. 87)
- 5. Übereinkommen Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (BGBI. 1955 II S. 1122, 1123) geändert durch das Übereinkommen vom 26. Juni 1961 (BGBI. 1963 II S. 1135, 1136) (ILO-Übereinkommen Nr. 98)
- 6. Übereinkommen Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (BGBI. 1956 II S. 23, 24) (ILO-Übereinkommen Nr. 100)
- 7. Übereinkommen Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (BGBI. 1959 II S. 441, 442) (ILO-Übereinkommen Nr. 105)
- 8. Übereinkommen Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (BGBI. 1961 II S. 97, 98) (ILO-Übereinkommen Nr. 111)
- 9. Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201, 202) (ILO-Übereinkommen Nr. 138)
- 10. Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBI. 2001 II S. 1290, 1291) (ILO-Übereinkommen Nr. 182)
- 11. Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte, (BGBl. 1973 II S. 1533, 1534)



- 12. Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (BGBI. 1973 II S. 1569, 1570)
- 13. Übereinkommen von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (BGBl. 2017 II S. 610, 611) (Minamata-Übereinkommen)
- 14. Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (BGBI. 2002 II S. 803, 804) (POPs-Übereinkommen), zuletzt geändert durch den Beschluss vom 6. Mai 2005 (BGBI. 2009 II S. 1060, 1061)
- 15. Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (BGBI. 1994 II S. 2703, 2704) (Basler Übereinkommen), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung von Anlagen zum Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 vom 6. Mai 2014 (BGBI. II S. 306/307)